

**Anhang 4 zur Zwei-Fächer-Prüfungsordnung:**  
**Praktikumsordnung Schulpraktische Studien**  
(nicht Bestandteil der Satzung)

**Schulpraktische Studien / Bachelor / Master of Education**

**A) Grundlage**

Von den Studierenden der Bachelor- und Master-Studiengänge mit dem Profil Lehramt an Gymnasien sind aufgrund § 1 der Anlage 2 der Gemeinsamen Prüfungsordnung der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für Studierende der Zwei-Fächer-Bachelor- und Master-Studiengänge (Zwei-Fächer-Prüfungsordnung) vom 21. Februar 2008 Schulpraktische Studien zu leisten.

Schulpraktische Studien sind in den modularisierten Studiengängen verortet als:

1. Praxismodul 1 im zweiten Studienjahr / Bachelor: Pädagogisches Praktikum
2. Praxismodul 2 im dritten Studienjahr / Bachelor: Fachdidaktisches Praktikum
3. Praxismodul 3 im ersten Studienjahr / Master: Master-Praktikum

Auf Antrag der Studierenden kann das Zentrum für Lehrerbildung auf der Grundlage der von den Studierenden vorgelegten Unterlagen bescheinigen, ob ein an anderer Stelle absolviertes Praktikum den Anforderungen dieser Praktikumsordnung entspricht.

**B) Aufgaben der Hochschule**

Die CAU stellt durch Lehrveranstaltungen sicher, dass die Studierenden auf pädagogische und didaktische Hospitationsaufgaben vorbereitet werden, sie an theoriegeleitete Planung, Gestaltung, Durchführung und Evaluation von Unterricht herangeführt werden und die Schulpraktischen Studien angemessen in den Studienverlauf integriert werden.

**C) Aufgaben der Schulen**

Die Schulen stellen im Rahmen ihrer fachlichen und schulorganisatorischen Kapazitäten Praktikumsplätze zur Verfügung. Sie stellen sicher, dass den Praktikantinnen und Praktikanten Möglichkeiten zur Hospitation im Unterricht geboten werden, sie angemessen in Unterrichtssituationen eingeführt und ihnen Einblicke in den Berufsalltag der Lehrkräfte ermöglicht werden. Soweit eigene Unterrichtsversuche durchgeführt werden, geben die Lehrkräfte (im folgenden Mentorinnen und Mentoren genannt) Hilfen zur Planung der Unterrichtsversuche und zu deren Auswertung.

Die Schulen bescheinigen jeweils auf einem vom Zentrum für Lehrerbildung vorgelegten Formblatt die Teilnahme am Praktikum.

**I.**

**Praxismodul 1: Pädagogisches Praktikum**

**Ziele**

Das pädagogische Praktikum dient der Berufsfelderkundung; die Studierenden sollen Einblick erhalten in den Arbeitsalltag eines Lehrers im Spannungsfeld von Unterricht, Erziehung und außerunterrichtlichen Arbeitsfeldern. Die Studierenden sollen ihre in den pädagogischen Lehrveranstaltungen erworbenen Kenntnisse in den Erfahrungshorizont des Schulalltages stellen. Die Ausbildungsinhalte von Universität und Schule sollen jedoch als Komplemente in ihrer jeweiligen Eigenheit vermittelt werden. Die durch die Praxis aufgeworfenen Fragen sollen, als studienleitende Erkenntnisinteressen artikuliert, in den sich anschließenden Studienphasen weiter verfolgt werden.

Das pädagogische Praktikum wird als dreiwöchiges Blockpraktikum in der Regel in Grundschulen in Schleswig-Holstein durchgeführt; es wird in pädagogischen Lehrveranstaltungen vorbereitet.

## **Durchführung**

### **1. Zeit**

Das pädagogische Praktikum findet im Regelfall während der vorlesungsfreien Zeit nach einem Wintersemester statt; es erstreckt sich in der Regel über das reguläre Stundenangebot dreier Schulwochen. Die Studierenden haben die Pflicht, während dieser Zeit zu den für sie von der Schule festgesetzten Unterrichts- und Besprechungsstunden anwesend zu sein.

### **2. Zulassungs- und Anmeldeverfahren, Vermittlung**

- a) Die Teilnahme am pädagogischen Praktikum setzt die Teilnahme an der dazu für das Praxismodul 1 vorgesehenen Lehrveranstaltung des Institutes für Pädagogik voraus.
- b) Das Zentrum für Lehrerbildung organisiert die Kontakte zu den Praktikumsschulen.
- c) Die Studierenden müssen sich persönlich in den Praktikumsschulen vorstellen und deren Einverständniserklärung beibringen.

### **3. Betreuung der Praktikantinnen und Praktikanten**

Die Studierenden werden in den Schulen betreut; für die Dauer des Praktikums sind die Studierenden an das Weisungsrecht der Schule gebunden. Die Schule testiert die ordnungsgemäße Ableistung der unter Nummer 4a) bis e) genannten Anforderungen.

### **4. Anforderungen an die Studierenden im Praktikum**

- a) Die Studierenden müssen während der von der Schule festzulegenden Hospitationen Unterrichtsbeobachtungen vornehmen und ihre Beobachtungsergebnisse im Gespräch mit den Mentorinnen und Mentoren vortragen.
- b) Eine Unterrichtsstunde muss selbst vorbereitet und erteilt werden.
- c) Eine angemessene Zahl von Unterrichtsstunden ist in Abstimmung mit der Schule zusätzlich eigenverantwortlich durchzuführen.
- d) Die Studierenden sollen an den in der Schule anberaumten Besprechungen teilnehmen.
- e) Zum Ende des Praktikums ist eine Lerngruppenbeschreibung der Gruppe anzufertigen, in der überwiegend hospitiert wurde.
- f) Nach der Beendigung des Praktikums sind der Praktikumsnachweis der Schule und die Dokumente zu b) und e) im Zentrum für Lehrerbildung vorzulegen.

### **5. Abbruch des Praktikums**

Im Falle der Erkrankung oder eines sonstigen wichtigen Grundes kann das Praktikum abgebrochen werden. In diesem Fall hat die Praktikantin / der Praktikant sowohl die Schule als auch das Zentrum für Lehrerbildung unverzüglich zu verständigen; die Erkrankung ist durch ein ärztliches Attest nachzuweisen.

## **II.**

### **Praxismodul 2: Fachdidaktisches Praktikum**

#### **Ziele**

Das fachdidaktische Praktikum dient der Berufserkundung in den jeweiligen Studienfächern. Die Studierenden sollen die in den Studienfächern erworbenen fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Kompetenzen in der Schulpraxis umsetzen und erproben. Darüber hinaus soll dieses Praktikum dazu beitragen, das angestrebte Berufsziel kritisch zu überdenken. Es wird in Lehrveranstaltungen des jeweiligen Fachinstitutes vorbereitet.

Das fachdidaktische Praktikum wird in der Regel als dreiwöchiges Blockpraktikum beider Fächer in Schulen der Sekundarstufe I und II in Schleswig-Holstein durchgeführt.

## **Durchführung**

### **1. Zeit**

Das fachdidaktische Praktikum findet im Regelfall während der vorlesungsfreien Zeit nach einem Wintersemester statt; es erstreckt sich über das reguläre Stundenangebot dreier Schulwochen. Die Studierenden haben die Pflicht, während dieser Zeit zu den für sie von der Schule festgesetzten Unterrichts- und Besprechungsstunden anwesend zu sein.

### **2. Zulassungs- und Anmeldeverfahren, Vermittlung**

- a) Die Teilnahme am fachdidaktischen Praktikum setzt die Teilnahme an den dazu für das Praxismodul 2 vorgesehenen Lehrveranstaltungen der Fachinstitute voraus.
- b) Grundsätzlich vermittelt das Zentrum für Lehrerbildung die Praktikumsplätze.
- c) Die Studierenden müssen sich persönlich zum fachdidaktischen Praktikum anmelden; das Zentrum für Lehrerbildung weist den Studierenden Praktikumsplätze zu.

### **3. Betreuung der Praktikantinnen und Praktikanten**

Die Studierenden werden in der Schule betreut; für die Dauer des Praktikums sind die Studierenden an das Weisungsrecht der Schule gebunden. Die Schule testiert die ordnungsgemäße Ableistung der unter Nummer 4a) bis d) genannten Anforderungen. Im Rahmen zur Verfügung stehender Kapazitäten können auch Lehrende der Fachinstitute Betreuungsaufgaben in der Schule übernehmen.

### **4. Anforderungen an die Studierenden im Praktikum**

- a) Die Studierenden müssen zu den von der Schule festgelegten Zeiten regelmäßig hospitieren.
- b) Mindestens eine Unterrichtsstunde muss in jedem der beiden Studienfächer schriftlich vorbereitet und erteilt werden.
- c) Eine angemessene Zahl von Unterrichtsstunden ist in Abstimmung mit der Schule zusätzlich eigenverantwortlich durchzuführen.
- d) Die Studierenden sollen an den in der Schule anberaumten Besprechungen teilnehmen.
- e) Nach Beendigung des Praktikums sind der Praktikumsnachweis der Schule dem Zentrum für Lehrerbildung und die Dokumente zu b) bei der oder dem jeweils zuständigen Modulverantwortlichen vorzulegen. Einzelheiten der Prüfungsanforderungen sind in der Zwei-Fächer-Prüfungsordnung geregelt.

### **5. Abbruch des Praktikums**

Im Falle der Erkrankung oder eines sonstigen wichtigen Grundes kann das Praktikum abgebrochen werden. In diesem Fall hat die Praktikantin / der Praktikant sowohl die Schule als auch das Zentrum für Lehrerbildung unverzüglich zu verständigen; die Erkrankung ist durch ein ärztliches Attest nachzuweisen.

## **III.**

### **Praxismodul 3: Master-Praktikum**

#### **Ziele**

Im Master-Praktikum sollen sich fachwissenschaftliche, fachdidaktische und erziehungswissenschaftliche Erfahrungen und Erkenntnisse in einer möglichst umfassenden Bandbreite verbinden, damit die Studierenden sich mit ihrer zukünftigen Berufsfähigkeit und -tätigkeit konfrontieren. Sie sollen Fachunterricht planen, durchführen und auswerten und im Spektrum ihrer zukünftigen pädagogischen Verantwortung zu einer vertiefenden Orientierung gelangen.

Im Master-Praktikum sollen die Studierenden den Schulalltag gründlich kennen lernen und sich mit den Anforderungen an die Lehrerrolle intensiv auseinandersetzen.

Das vierwöchige Master-Praktikum findet als Blockpraktikum statt. Die Studierenden sollen es im Regelfall in Schleswig-Holstein an einer Schule der angestrebten Laufbahn ableisten.

## **Durchführung**

### **1. Zeit**

Das Master-Praktikum wird in den gewählten Studienfächern durchgeführt. Es findet im Regelfall in der vorlesungsfreien Zeit nach einem Sommersemester statt und erstreckt sich über das reguläre Stundenangebot von vier Schulwochen. Die Studierenden haben die Pflicht, während dieser Zeit zu den für sie von der Schule festgesetzten Unterrichts- und Besprechungsstunden anwesend zu sein.

### **2. Zulassungs- und Anmeldeverfahren, Vermittlung**

- a) Die Teilnahme am Master-Praktikum setzt die Teilnahme an den dazu für das Praxismodul 3 vorgesehenen Lehrveranstaltungen der Fachinstitute voraus.
- b) Grundsätzlich vermittelt das Zentrum für Lehrerbildung die Praktikumsplätze.
- c) Die Studierenden müssen sich persönlich zum Master-Praktikum anmelden; das Zentrum für Lehrerbildung weist den Studierenden Praktikumsplätze zu.

### **3. Betreuung der Praktikantinnen und Praktikanten**

Die Studierenden werden in den Schulen betreut; für die Dauer des Praktikums sind die Studierenden an das Weisungsrecht der Schule gebunden. Die Schule testiert die ordnungsgemäße Ableistung der unter Nummer 4a) bis e) genannten Anforderungen. Im Rahmen zur Verfügung stehender Kapazitäten können auch Lehrende der Fachinstitute Betreuungsaufgaben in der Schule übernehmen.

### **4. Anforderungen an die Studierenden**

- a) Zu Beginn des Praktikums muss nach Abstimmung mit der Mentorin bzw. dem Mentor eine Tätigkeitsübersicht erstellt werden, unter Berücksichtigung des Lehrplanes und für die Lerngruppen, in denen eigene Unterrichtsversuche unternommen werden sollen.
- b) Die Studierenden müssen zu den von der Schule festgelegten Zeiten regelmäßig hospitieren.
- c) Die Studierenden müssen mindestens eine mehrstündige Unterrichtseinheit je Fach durchführen, die grundsätzlich mit schriftlichen Unterrichtsentwürfen vorzubereiten ist.
- d) Eine angemessene Zahl von Unterrichtsstunden ist in Abstimmung mit der Schule zusätzlich eigenverantwortlich durchzuführen.
- e) Die Studierenden sollen an den in der Schule angesetzten Besprechungen teilnehmen.
- f) Nach der Beendigung des Master-Praktikums müssen die Dokumente zu den unter Nummer 4a) bis e) genannten Anforderungen im Zentrum für Lehrerbildung vorgelegt werden.

### **5. Bescheinigung über das Master-Praktikum**

Die Ableistung des Master-Praktikums wird vom Zentrum für Lehrerbildung bescheinigt, wenn

- a) die Praktikumschule die unter Nummer 4a) bis e) genannten Anforderungen testiert hat und
- b) dem Zentrum für Lehrerbildung die laut Nummer 4f) beizubringenden Dokumente und der Praktikumsnachweis der Schule vorgelegt worden sind.

### **6. Erkrankung und Versäumnis**

Versäumt der Praktikant mehr als drei Tage, so ist das Praktikum nach Rücksprache mit der Praktikumschule um eine entsprechende Zeit zu verlängern. Im Falle der Erkrankung hat die Praktikantin / der Praktikant der Schule und dem Zentrum für Lehrerbildung unverzüglich ein ärztliches Attest vorzulegen. Wegen Krankheit oder sonstiger wichtiger Gründe kann, wenn sie vom Zentrum für Lehrerbildung anerkannt werden, das Praktikum abgebrochen werden. Erfolgt der Abbruch ohne den Nachweis eines wichtigen Grundes, so wird das Praktikum nur einmal zur Wiederholung angeboten.